

### 3. Post- und Telegraphenwesen.

#### Bekanntmachung.

Änderung der Bestimmungen über Verbindungen zur Nachtzeit im Nachbarorts-, Vororts- und Bezirksfernsprechverkehre. Bestimmungen über Verbindungen zur Nachtzeit im Nachbarortsfernsprechverkehre.

Die Bestimmungen über Verbindungen zur Nachtzeit im Nachbarorts-, Vororts- und Bezirksfernsprechverkehre vom 9. Januar 1902 (Zentralblatt S. 8) finden vom 1. April 1904 ab auf den Nachbarortsverkehr nicht mehr Anwendung. Das Wort „Nachbarorts“, ist aus der Überschrift und dem Texte der Bestimmungen zu streichen.

Vom 1. April 1904 ab gelten folgende

#### „Bestimmungen

über Verbindungen zur Nachtzeit im Nachbarortsfernsprechverkehre.

1. Die Gebühr für ein die Dauer von 3 Minuten nicht übersteigendes gewöhnliches Einzelgespräch beträgt 20 Pfennig.  
Dringende Gespräche unterliegen der dreifachen Gebühr.  
Für Abonnementsgespräche ist die Hälfte der Gebühren gleich langer gewöhnlicher Nachtgespräche zu entrichten. Die Mindestdauer eines Abonnementsgesprächs beträgt 6, die Höchstdauer 12 Minuten.
2. Zwischen Sprechstellen verschiedener Ortsnetze, die nicht beide Nachtdienst haben, können Verbindungen für die Dauer der ganzen Nacht hergestellt werden; für jede Herstellung einer solchen Verbindung ist eine Gebühr von 20 Pfennig zu entrichten.  
Im Abonnement wird die Hälfte dieser Gebühr erhoben.
3. Die Gebühr für Nachtgespräche und dauernde Nachtverbindungen ist auch dann zu entrichten, wenn der Teilnehmer, der die Verbindung verlangt, eine jährliche Pauschgebühr für den Nachbarortsverkehr zahlt.
4. Soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen, finden die Bestimmungen über die Benützung der Fernsprechverbindungsleitungen zur Nachtzeit vom 19. September 1901 (Zentralblatt S. 342) Anwendung.“

Berlin W. 66, den 18. Februar 1904.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.

#### Bekanntmachung.

Änderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung.

#### I.

Die Gebühr für eine während der Tagesdienststunden ausgeführte Gesprächsverbindung von nicht mehr als 3 Minuten Dauer im Nachbarortsverkehre wird vom 1. April d. J. ab auf 10 Pfennig herabgesetzt.